

Neufassung der Satzung der Interessengemeinschaft Waitzstraße e. V. (IGW e. V.) beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.04.2024

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Interessengemeinschaft Waitzstraße e. V. (IGW e. V.)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 10924 eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen, ideellen und allgemeinen Interessen des gesamten Handels, des Handwerks, der freien Berufe, der Gastronomie, der Dienstleister sowie der Haus- und Grundeigentümer im Hamburger Stadtteil Groß Flottbek und Othmarschen.

Sinn und Zweck des Vereins ist:

- das allgemeine Erscheinungsbild des oben umschriebenen Gebietes zu verbessern,
- die Leistungsvielfalt der hier ansässigen Unternehmen, des Einzelhandels, des Gewerbes, des Handwerks, der Gastronomie, der Kreditwirtschaft und der freien Berufe umsatzfördernd herauszustellen und
- sie durch werbewirksame Aktionsprogramme und Veranstaltungen imagebildend der Öffentlichkeit vorzustellen.

2) Der Verein betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, weltanschaulich und berufsständisch nicht gebunden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder

Dem Verein können als ordentliche Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen - [Handel-, Gewerbetreibende, Freiberufler, Gastronomen, Dienstleister und Haus- und Grundeigentümer] - angehören, wenn sie ihren Wohnsitz, Betrieb, Geschäft oder ihr Büro in Groß-Flottbek oder Othmarschen haben oder ortsgebunden tätig sind.

2) Fördermitglieder

Dem Verein können als Fördermitglieder alle natürlichen und juristischen Personen sowie Interessengemeinschaften und Vereine angehören, die die Belange und Zielsetzung des Vereins unterstützen und fördern wollen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

3) Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen 14 Tagen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

4) Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Über zusätzliche Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsordnung beschließen. Der Mitgliedsbeitrag wird in zwei Raten Anfang Februar und August berechnet. Freiwillige zusätzliche Beitragsleistungen sind jederzeit willkommen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, der zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird und drei Monate vorher erklärt werden muss,
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Über einen binnen 14 Tagen eingelegten Widerspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 - Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer.
- die Geschäftsführung (sofern bestellt)
- der Beirat

2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Wo für Organmitglieder männliche Bezeichnungen in der Satzung verwendet werden, sind Frauen gleichermaßen gemeint.

§ 6 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Grundsatzfragen sowie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands,
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands und
- die Erstellung einer Beitragsordnung.

§ 7 - Sitzungen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstand einberufen werden.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (maßgeblich ist das Absendedatum) schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, innerhalb der Einberufungsfrist an den Vorsitzenden des Vorstands Fragen zu richten, deren Beantwortung es für erforderlich hält, um sich auf die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vorbereiten zu können.

§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 - Protokoll der Mitgliederversammlungen

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist jedem Mitglied unverzüglich zuzusenden.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der gestellten Anträge
- und der gefassten Beschlüsse sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 10 - Vorstand

Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand in eigener Verantwortung.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und bis zu 3 Beisitzern,

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart und
- bis zu drei Beisitzern.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie haften dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Erstattung von Auslagen für den Verein ist zulässig.

Wenn der Umfang der vom Vorstand auszuführenden Tätigkeiten den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit unzumutbar überschreitet, ist der Vorstand berechtigt, auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Lasten des Vereinsvermögens entsprechende Dienst- oder Werkverträge abzuschließen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Aushändigung dieser Geschäftsordnung.

Die Vorstände und Beisitzer werden jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 – Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für die Dauer von je einem Jahr. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er hat zu prüfen, ob die Bücher des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns geführt werden. Er berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Haushaltsjahr.

§ 12 – Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung nach § 30 BGB zu bestellen, um somit bestimmte Aufgaben delegieren zu können.

Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung.

§ 13 – Beirat

Der Beirat wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es werden maximal drei Beiräte gewählt. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in operativen, strategischen und finanziellen Fragen. Insbesondere widmet er sich der Aufrechterhaltung der Kontakte zur Öffentlichkeit (Bürgern und Medien) als auch zur Politik und Verwaltung. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat Anspruch auf volle Transparenz und Informationen durch den Vorstand.

§ 14 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, nur dann beschließen, wenn dieser Antrag bereits in der mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung angekündigt war und wenn er die zu ändernde oder aufzuhebende Bestimmung der Satzung genau bezeichnet und wenn er einen Formulierungsvorschlag für eine etwa erforderliche neue Fassung der zu ändernden Satzungsbestimmung enthält.

Beschlüsse, durch die die Satzung verändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 - Liquidation des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit aller in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" ausdrücklich anzukündigen.

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, muss namentlich abstimmen.

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. In diesem Rahmen ist eine Verteilung des Vereinsvermögens auf die einzelnen Mitglieder unabhängig von den jeweiligen Stimmrechten entsprechend den Beitragszahlungen zulässig.